

eigenthümer hat sich zugleich verbindlich zu machen, daß er die Versicherung beim Ablaufe der Frist, auf welche sie gestellt ist, unverzüglich erneuert, und die Prolongationsurkunde ebenfalls an das Steueramt abgeben, außerdem aber sich gefallen lassen wolle, daß sein Kreditkonto sofort abgeschlossen und dessen Betrag durch die in Antrag zu stellende Subpästorian seines Hauses beigetrieben werde, wobei er auf die vorgängige Erhebung einer Klage, auf Ertheilung eines Bescheides und die Anberaumung eines besonderen Liquidations- und Exekutionstermins zu verzichten hat.

Oegen die auf diese Weise gewährte Sicherheit durch Grundstücke kann eine Summe an Zollabgaben oder Branntweinsteuer kreditirt werden, welche der Hälfte des letzten Kaufpreises und bezüglich des Versicherungswertes gleich kommt.

§. 10.

Der Werth von den zur Sicherheit eingesetzten Staatspapieren ist jederzeit von Fürstlicher Regierung zu ermitteln, welche bei solchen, die einem steigenden und fallenden Course unterliegen, auf diesen Rücksicht zu nehmen hat. Sie sind, insofern sie nicht auf den Inhaber lauten, der Landessteuerkasse durch besondere Urkunde eventuell zu crediten.

Wird die Sicherheit durch Wechsel geleistet, so müssen diese auf das Steueramt und auf Sicht lauten, auf einen der nachgesuchten Creditsumme gleich kommenden Betrag gestellt und von einem soliden inländischen Handelshause akzeptirt sein.

Ist der Wechsel von einem ausländischen Handelshause akzeptirt, so ist der Akzept gerichtlich zu beglaubigen, und hängt es übrigens von der Beurtheilung Fürstlicher Regierung ab, in wiefern der Aussteller oder Akzeptant des Wechsels für sicher angenommen werden soll.

§. 11.

Wenn Waaren ausnahmsweise zu Sicherheit angenommen (§. 8. c.) und unter amtlichen Verschuß gebracht werden, so wird deren Werth nach ihrem jedesmaligen Verkaufspreise durch ein Uebereinkommen mit der Steuerbehörde, welche bei dessen Ermittlung da nöthig einen Sachverständigen zuzuziehen, und vor dem Abschluß die Genehmigung Fürstlicher Regierung einzuziehen hat, festgestellt.

Wird von dergleichen versändeten Waarenbeständen ein Theil aus dem Verschuße gebracht, so mindert sich um deren Verkaufspreis die Creditsumme; es ist aber auch vor deren Verabfolgung Rücksicht wegen der bis dahin gestundeten Abgaben, soweit deren Betrag die neue Creditsumme überschreitet, zu treffen.

§. 12.

Auf den hiernach festzustellenden Werth der Staatspapiere, Wechsel- und Waarenvorsätze kann ein Verschuldungsbetrag kreditirt werden, welcher dem gedachten Werthe in der Summe gleich kommt.